

ten. Die Frage, ob eine Volksinitiative auf Abänderung oder Unterlassung eines verwaltungsrechtlichen Einzelaktes im Kanton Appenzell A.Rh. überhaupt zulässig wäre, ist nicht unumstritten. Sie braucht jedoch hier nicht entschieden zu werden, da die Initiative auf jeden Fall aus einem anderen Grunde unzulässig ist. Eine Volksinitiative in der Gemeinde kann sich nämlich nur auf Gegenstände beziehen, die in die Kompetenz der Aktivbürgerschaft fallen. Art. 20 des Baureglements der Gemeinde A. legt die Aufstellung von Überbauungsplänen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Gegen solche Überbauungspläne sieht das Baureglement in Art. 23 eine Einsprachemöglichkeit an den Gemeinderat und gegen den gemeinderätlichen Entscheid einen Rekurs an den Regierungsrat vor.

Die Initiative greift also in den Kompetenzbereich des Gemeinderates ein und verstösst somit gegen Art. 77 Abs. 4 der Kantonsverfassung. Sie ist aus diesem Grunde ungültig und darf dem Volke nicht zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Behauptung der Rekurrenten, nach dem ausserrhodischen Recht besäßen die Verwaltungsbehörden keine ausschliessliche Kompetenz, ist unrichtig. Es kann keine Rede davon sein, dass die Stimmberechtigten nach Belieben Eingriffe in die Kompetenzen des Gemeinderates vornehmen könnten.

RRB 12.10.1964

2.3 Petitionsrecht

1021

Petitionsrecht. Die Behörden sind nicht rechtlich verpflichtet, Petitionen zu beantworten (Art. 18 der Kantonsverfassung).

Der Gemeinderat von H. publizierte seinen Beschluss vom 10. Februar 1966, er werde inskünftig Eingaben der «Interessengemeinschaft für staatsbürgerliches und parteiunabhängiges Denken» nicht mehr behandeln. Zur Begründung führte er aus, dass diese Eingaben durchwegs destruktiv, unsachlich und polemisch gehalten seien, weshalb er es nicht mehr für seine Pflicht ansehe, darauf einzutreten.

In Abweisung der gegen diesen Beschluss eingereichten Beschwerde führte der Regierungsrat u. a. aus:

1. Die Beschwerde der «Interessengemeinschaft für staatsbürgerliches und parteiunabhängiges Denken» stützt sich auf Art. 18 der Kantonsverfassung. Danach ist das Recht, Wünsche, Begehren oder Beschwerden den Behörden des Kantons schriftlich einzureichen, gewährleistet. Diese Bestimmung entspricht sinngemäss und in ihrer Tragweite Art. 57 BV («Das Petitionsrecht ist gewährleistet»), weshalb bei der Auslegung von Art. 18 KV auch die Praxis zu Art. 57 BV beigezogen werden kann. Das Petitionsrecht wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement wie folgt definiert: «Das Petitionsrecht ... ist das Recht, Bitten oder Anregungen ohne Hindernisse und ohne Rechtsnachteile bei den Behörden einzureichen ... Der Petent hat Anspruch auf Entgegennahme seiner Petition durch die angerufene Behörde. Er hat aber keinen anderen Anspruch; insbesondere hat er kein Recht darauf, dass die Behörde zu seinen Anliegen materiell Stellung nehme» (Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 1936, Nr. 15). Diese Definition entspricht der heute allgemein üblichen Auffassung über den Sinn des Petitionsrechts. Der entgegengesetzte Standpunkt, der von den Beschwerdeführern vertreten wird – der Petent habe einen formellen Anspruch auf materielle Erledigung seiner Petition und eine entsprechende Antwort –, die übrigens im Jahre 1912 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in einem Gutachten vertreten wurde, vermochte sich nicht durchzusetzen; auch das erwähnte Departement hat seine Meinung, wie aus dem erwähnten Zitat ersichtlich wird, geändert. Burckhardt stellt sich in seinem Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung (3. Auflage 1931 S. 529 f.) auf den gleichen Standpunkt: «Die Petition ist kein Rechtsmittel, keine Klage und keine Weiterziehung», deshalb kann sie auch «von der angerufenen Behörde vollständig unberücksichtigt gelassen werden...».

2. Der Zweck des Petitionsrechtes ist nicht so sehr, dem Bürger zu ermöglichen, bei einer Behörde einen Antrag durchzubringen; das Petitionsrecht will vielmehr garantieren, dass niemandem ein Nachteil erwächst, wenn er in anständiger Weise mit irgendeinem Anliegen an die Behörden gelangt. Dieses Recht ist somit vor allem historisch begründet, indem bekanntlich die Obrigkeit früher häufig die Unzufriedenen bestrafte, wenn sie ihren Klagen über die Regierung Ausdruck gaben (Burckhardt, a.a.O. Seite 528; Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1923, Seite 322). Will ein Bürger mit konkreten Anträgen vor die Behörden treten, dann stehen ihm

andere Wege offen, so das Antragsrecht in der Gemeindeversammlung oder das Initiativrecht (Art. 77 Ziff. 3 und 4 KV). In diesen Fällen hat er ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht darauf, dass seine Begehren im vorgeschriebenen Verfahren behandelt werden.

3. Nach der Rechtslehre darf sich allerdings eine Behörde nicht völlig vor Petitionen verschliessen; so darf z.B. der Bundesrat die Erledigung von Petitionen nicht generell an eine ihm untergeordnete Instanz delegieren. In keinem Fall braucht aber eine Petition materiell behandelt oder dem Petenten auch nur geantwortet zu werden. «Es steht der Behörde frei, eine ihr eingereichte Petition einfach ad acta zu legen...» (Fleiner, a.a.O., Seite 323).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die «Interessengemeinschaft» keinen Anspruch darauf besitzt, dass ihre Eingaben vom Gemeinderat behandelt werden. Ihr Recht geht einzig dahin, bei dieser wie auch bei anderen Behörden ihre Anregungen einzubringen. Dass der Gemeinderat Eingaben der «Interessengemeinschaft» nicht mehr *annehmen* will, wird im publizierten Beschluss nicht ausgeführt. Der Gemeinderat hält einzig fest, er werde in Zukunft solche Eingaben nicht mehr *behandeln*. Dieser Beschluss verstösst nicht gegen Art. 18 der Kantonsverfassung, weil er das Recht des Beschwerdeführers, Eingaben *einzureichen*, nicht beeinträchtigt.

RRB 27.6.1966